

**Besitz von westberliner Zeitungen —
„Verbreitung friedensgefährdender Gerüchte“**

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

*gegen den Konfektionär Eldor, Erwin, Gerhard B.
wegen Verbrechens gegen die Kontrollratsdirektive Nr. 38
Abschnitt II Artikel III A III und gegen § 9 WStVO
hat der I. Strafsenat des Bezirksgerichts in Cottbus in der
Sitzung am 28. Februar 1955, an der teilgenommen haben*

*Richter am Bezirksgericht Buttke
als Vorsitzender,
Bernhard Becker, Sicherheitsinspektor, Cottbus,
Wilhelm Donath, Viehaufkäufer, Cottbus,
als Schöffen,
Staatsanwalt Sieg
als Vertreter der Bezirksstaatsanwaltschaft,
Justizangestellte Lohse
als Schriftführerin der Geschäftsstelle,*

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen die Kontrollrats-Direktive Nr. 38 Abschn. II Artikel III A III und wegen Vergehens gegen § 9 WStVO in Verbindung mit der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland vom 23. 3. 1949 zu

*einer Gesamtstrafe von zwei — 2 — Jahren
zehn — 10 — Monaten Gefängnis*

verurteilt.

Außerdem werden gegen den Angeklagten die Sühnemaßnahmen aus der KRD Nr. 38 Artikel IX Ziffer 3—9 verhängt, wobei die Dauer der Beschränkung unter Ziffer 7 auf fünf Jahre festgesetzt wird.

Die Untersuchungshaft seit dem 10. 1. 1955 wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.